



GEMEINDE LINDLAR

B o r r o m ä u s s t r a ß e 1 – 5 1 7 8 9 L i n d l a r

5. Änderung der Innenbereichssatzung – Bonnersüng –

gemäß § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB)

- Belange der Landschaftspflege und
des Naturschutzes -**

Stand: 12.03.2018

Landschaftspflegerische, naturschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Anmerkungen sowie ökologische Bilanz zur Begründung der 5. Änderung der Innenbereichssatzung Bonnersüng (Baugrenzenverschiebung)

Geschützte Flächen im PG

Landschaftsplanfestsetzungen

Für die Gemeinde Lindlar besteht ein rechtskräftiger Landschaftsplan Nr. 2 Lindlar-Engelskirchen. Das PG befindet sich innerhalb der räumlichen Geltung des Landschaftsplanes. Der LP 2 setzt für das Plangebiet das Ziel 7 (Erhaltung bis zur baulichen Nutzung) fest.

Biotopkataster NRW

Das Biotopkataster für das Land NRW weist im PG keine schutzwürdigen Biotop aus.

Gesetzlich geschützte Biotop gem. § 30 BNatSchG und 62 Abs. 1 LG NRW

Gesetzlich geschützte Biotop sind im PG nicht vorhanden.

Europäisches Recht

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH) und/oder der EG-Vogelschutzrichtlinie liegen nicht vor. Ebenfalls werden potentielle FFH-Lebensräume nicht tangiert. Durch das Planvorhaben wird keine erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes oder Teile davon erfolgen.

Anmerkung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet

Gemäß dem Messtischblatt Nr. 4910 (Lindlar) (vgl. Anhang 1) und der hierzu gehörigen Liste der planungsrelevanten Arten im Bergischen Land können aufgrund der Betrachtung der vorhandenen Nutzung als folgende Biototypen (vgl. LÖBF). Biototypenliste ausgewiesen werden :

HJ 5 (Hausgarten)

B 31 (Fettweide)

Im Plangebiet können potentiell die planungsrelevanten Arten Sperber (*Accipiter nisus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) vorkommen, die das Plangebiet als Jagdrevier nutzen.

Konkrete Hinweise über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß der Anlage 1 Sp. 2 und 3 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), der EU-Artenschutzverordnung Anhang A und B, der EU – Vogelschutzrichtlinie Anhang I und der FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die durch die Planung gestört bzw. deren

Wohn,- Nist , - Brut- oder Zufluchtstätten zerstört würden liegen nicht vor. Auch die Verbotstatbestände des § 44 Bundesnatur-schutzgesetz liegen nicht vor.

Durch die Realisierung der geplanten Bauvorhaben wird eine Beeinträchtigung der planungsrelevanten Arten nicht begründet.

Für die landesweit nicht gefährdeten ubiqueren Vogelarten (wie Amsel, Star, Kohl- und Blaumeise sowie Buchfink wird festgestellt, dass das Eintreten eines Verbotstatbestandes nicht erfolgt, da eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population und ein Verlust der ökologischen Funktion der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten auszuschließen ist.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der genannten Arten ist nicht erkennbar. Insofern werden die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) Nr. 1- 3 BNatSchG nicht begründet.

Boden

Im Planbereich herrschen veränderte Böden vor. Ihre Sorptionsfähigkeit die nutzbare Wasserkapazität und die Ertragsfähigkeit im mittleren Bereich liegen dürfte. Eine genaue Untersuchung ist nicht vorhanden. In Bezug auf die sein Entwicklungspotential wird der Boden als wenig schutzwürdig eingestuft.

Gemäß der digitalen Bodenbelastungskarte liegen für das Gebiet keine Überschreitungen der Vorsorgewerte nach BBodschV vor.

Umweltbericht

Durch die Planung wird die Erfordernis einer Umweltprüfung nicht begründet oder vorbereitet. Auch die Beeinträchtigung von Schutzgütern gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB ist durch die Planung nicht gegeben. Aus diesen Gründen wird auf eine Umweltprüfung oder Vorprüfung verzichtet.

Gemäß den §§ 3b bis 3f des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG) ist durch das vereinfachte BP – Änderungsverfahren keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich, da eine Mindestflächengröße von 2 ha nicht erreicht wird (vgl. Anlage 1 Nr. 18.7.2 zum UVPG).

Eine Erstellung eines Umweltberichtes wird daher gem. § 13 (3) BauGB nicht erforderlich.

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung der Eingriffe

Eingriffe in das ökologische Potential

Im Zuge der Bilanzierung der Eingriffe und des notwendigen Ausgleiches wird im ersten Schritt die ökologische Wertigkeit des Plangebietes im Bestand mit der Wertigkeit nach dem Eingriff verglichen. Grundlage für diese ökologischen Bewertungen ist die „Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktion von

Biotoptypen“ (FROELICH + SPORBECK, 1991) für den Naturraum 5. Nach gleichem methodischem Ansatz werden die evtl. fälligen Ausgleichsmaßnahmen bilanziert.

Im Plangebiet sind Versiegelungen bereits vor der Änderung tw. auf dem Grundstück 28 im Bereich der Baugrenzenverschiebung erfolgt. Insofern ist keine ökologische Eingriffs - Ausgleichs – Bilanzierung erforderlich.

Eingriffe in den Boden

Aufgrund der besonderen Bedeutung der Böden für den Naturhaushalt werden für erhebliche Eingriffe in den Boden zusätzliche Ausgleichsforderungen gestellt.

Für die Ermittlung dieser Eingriffe werden gemäß der Abstimmungen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Oberbergischen Kreises die „Bewertungsgrundsätze und Ausgleichsverpflichtungen für Eingriffe in das Bodenpotential der Oberbergischen Kreises“ zu Grunde gelegt (vgl. GRÜNER WINKEL 2001 : Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und Einrichtung eines Ökokontos im Rahmen der Bauleitplanung im Oberbergischen Kreis) zu Grunde gelegt.

Durch die Planänderung wird anthropogen veränderter Boden überplant. Bei einer Realisierung von Wohnbebauung müssten Nebengebäude abgerissen werden. Für die veränderten Böden sowie vorhandene, abzureißende Bebauung und Erschließung besteht demnach keine Ausgleichsverpflichtung.

Fazit

Zusammenfassend kann aus gutachterlicher Sicht aufgeführt werden, dass keine Bedenken gegen die geplante Änderung bestehen.

Potentiell vorkommende planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4910 „LINDLAR“

Anhang 1 zur 5. Änderung der Innenbereichssatzung Bonnersüng

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Gehölze	oVeg
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name			
Mammalia				
Säugetiere				
Muscardinus avellarius	Haselmaus	Art vorhanden	X	
Myotis dasycneme	Teichfledermaus	Art vorhanden	X	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	X	
Myotis myotis	Großes Mausohr	Art vorhanden	X	
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	XX	
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	X	
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	Art vorhanden	WS/WQ	(X)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	XX	
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	X	
Aves				
Vögel				
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	X	
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	X	
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	X	XX
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend		
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	XX	
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	X	
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	X	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	X	
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	X	
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	XX	

Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U	U
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend		X
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U	X
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G	X
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G	X
Amphibien				
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	U	X

- G Erhaltungszustand günstig WS Wochenstube
- U Erhaltungszustand ungünstig WQ Winterquartier
- X Vorkommen XX Hauptvorkommen
- (X) potentielles Vorkommen

Quelle : Landesamt für Natur,- Umwelt – und Verbraucherschutz NRW (HRSG 2013)

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.